

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 NG 1990)

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebietes Lange Leitn Neckenmarkt“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 NG 1990

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU - (EWR -) Konformität:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368 (CELEX Nr. 31992L0043; 32006L0105), umgesetzt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzlicher Rahmen

1. Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368 (Flora-Fauna-Habitat-RL - im folgenden Text FFH-RL genannt) geeignet sind, mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Europaschutzgebiete müssen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sein.

Die wesentliche Voraussetzung für die Erklärung des in § 1 genannten Gebietes zum Europaschutzgebiet ist mit der Bestätigung des nominierten Natura 2000-Gebietes Naturwaldreservat Lange Leitn Neckenmarkt durch die Europäische Kommission im Dezember 2004 gegeben.

2. Das gegenständliche Europaschutzgebiet ist identisch mit dem Naturwaldreservat Lange Leitn Neckenmarkt, welches im Rahmen des Naturwaldreservateprogramm des Bundes außer Nutzung gestellt wurde.

Das gegenständliche Gebiet soll nicht als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet zusätzlich unter Schutz gestellt werden.

Die Unterschutzstellung des Gebietes als Europaschutzgebiet wird als ausreichend angesehen.

3. Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 ist für jedes Europaschutzgebiet oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen. Dieser hat die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten. Aufgrund des Vorliegens dieser gesetzlichen Regelung wurde keine gesonderte Bestimmung über die Erstellung eines Managementplans in die gegenständliche Verordnung übernommen.
4. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
5. Da die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zur Erklärung zum „Europaschutzgebiet Lange Leitn Neckenmarkt“ vorliegen bzw. erfüllt werden müssen, war die gegenständliche Verordnung zu erlassen.

II. Naturräumliche Beschreibung

Das Naturwaldresevat und Europaschutzgebiet „Lange Leitn Neckenmarkt“ liegt an den Südabhängen des Ödenburger Gebirges direkt an der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze rund 4 km NNE von Neckenmarkt bzw 6,5 km SE von Sopron (Ödenburg). Es beschränkt sich auf die Parzelle 3533 der Katastralgemeinde Neckenmarkt und umfasst eine Fläche von 28,9456 ha.

Das Gebiet liegt auf einer Seehöhe von 410-490 m.ü.A. im Ostteil des Ödenburger Berglandes und umfasst mitteleuropäische Eichen-Hainbuchenwälder sowie bodensaure Eichenwälder. Die Abfolge der einzelnen Pflanzengesellschaften ist in erster Linie durch die Bodengründigkeit und dem damit zusammenhängenden Wasserhaushalt bestimmt. Die Übergänge zwischen dem FFH-Lebensraumtyp 9170 Labkraut Eichen-Hainbuchenwald (Galio Carpinetum) und den bodensauren Eichenwäldern sind fließend und in der Artenzusammensetzung nur schwach ausgeprägt.

Nach KILIAN et al. 1994 zählt das Gebiet forstlich zum Wuchsgebiet 5.2 (Bucklige Welt) des Hauptwuchsgebietes „Östliche Randalpen“. Das Ödenburger Bergland ist als kristallines Grundgebirge einer der östlichen Ausläufer der Zentralalpen.

Die im Gebiet entwickelten Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder entsprechen der potentiellen natürlichen Vegetation dieser Höhenstufe des zuvor erwähnten Wuchsgebietes. Bodensaure, mitteleuropäische Eichen-Hainbuchenwälder befinden sich im Gebiet an ihrer östlichen Verbreitungsgrenze. Damit ist eine hohe Verantwortung für die Abdeckung dieser Arealränder und der Sicherung des Gesamtverbreitungsgebietes des Lebensraumtyps verbunden.

III. Schutzzinhalte

Die Gebietsausprägung des Lebensraumtyps 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio Carpinetum) entspricht der bodensauren Ausprägung des Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Waldes (Galio sylvatici-Carpinetum

subass. luzuletosum). Aufgrund der nährstoffarmen, bodensauren Verhältnisse tritt die Hainbuche (*Carpinus betulus*) gegenüber der dominanten Traubeneiche (*Quercus petraea*) deutlich zurück und deutet auf die enge Verzahnung der Bestände zu den bodensauren Eichenwäldern (*Luzulo Quercetum*) an. Strukturell sind die Bestände ausgesprochen totholzreich und weisen ein Bestandsalter zwischen 50 und 70 Jahren auf. Bezogen auf den Phasenzyklus ungestörter Bestände unter Urwaldbedingungen dürfte die Fläche der späten Initialphase bis frühen Optimalphase zuzuordnen sein und erst am Beginn einer der Waldgesellschaft entsprechenden Strukturierung stehen.

Floristisch sind die durchwegs bodensauren Bestände sehr arm und weitgehend von Grasartigen geprägt, Zwergsträucher wie etwa Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) fehlen aufgrund der kontinentalen Lage weitgehend, lediglich die Besenheide (*Calluna vulgaris*) tritt stellenweise auf.

IV Kosten:

Das im Eigentum der Urbarialgemeinde Neckenmarkt befindliche Gebiet wurde im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms des Bundes vertraglich außer Nutzung gestellt. Dem Land Burgenland entstehen aus dieser Verordnung daher keine Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Flächengröße beträgt insgesamt 28,9456 ha Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

Zu § 2 und § 3:

Der Erhaltungszustand des in § 2 bzw. Anhang B angeführten Lebensraumtyps wird als „günstig“ bezeichnet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die dieser im „Europaschutzgebiet Lange Leitn Neckenmarkt“ einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Zu § 4:

Die Festlegung der Zulässigkeit der bisher üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung wie im Naturschutzgesetz festgelegt zu wahren.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen.

Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.